

Informationen zum BAföG



Förderung beim Übergang vom Bachelor zum Master

Mit diesem Informationsblatt möchten wir dich über die Möglichkeiten und Bedingungen einer Förderung beim Übergang vom Bachelorstudium zum Masterstudium informieren.

Eine reguläre BAföG-Förderung des Masterstudiums ist möglich, wenn du

1. den Bachelorstudiengang abgeschlossen hast und
2. endgültig im Masterstudiengang immatrikuliert bist.

Zum Nachweis dieser Voraussetzungen benötigen wir das Bachelorzeugnis und die Bescheinigung nach § 9 BAföG über die Immatrikulation im Masterstudiengang.

Wenn du das Bachelorzeugnis noch nicht erhalten hast, besteht die Möglichkeit einer BAföG-Förderung unter folgenden Konstellationen:

1. Fallkonstellation

Du hast bereits alle Leistungen erbracht, diese sind auch schon beurteilt, so dass die Hochschule schriftlich bestätigen kann, dass du den Bachelor bestanden hast. Du bist auch bereits endgültig und nicht nur vorläufig für den Master eingeschrieben.

Einzureichende Unterlagen:

- BAföG-Antrag für den Master,
- schriftliche Bestätigung der Hochschule, dass du den Bachelor erfolgreich abgelegt hast und damit alle Voraussetzungen für das Masterstudium erfüllt sind (Vordruck erhältlich im Beratungszentrum Studienfinanzierung oder im BAföG-Amt) sowie
- aktuelle Bescheinigung nach § 9 BAföG für den Master.

2. Fallkonstellation

Du hast noch nicht alle Leistungen für den Bachelor erbracht bzw. sind diese noch nicht benotet, du bist jedoch schon vorläufig für das Masterstudium eingeschrieben.

Bereits bei einer vorläufigen Zulassung zum Master (bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Zulassung) kann für längstens zwölf Monate eine BAföG-Förderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt werden. Die vorläufige Zulassung muss innerhalb eines Jahres in eine endgültige Zulassung umgewandelt werden, damit die BAföG-Förderung nicht zurückgefordert wird.

Einzureichende Unterlagen:

- BAföG-Antrag für den Master,
- Zulassungsbescheid der Hochschule, für den vorläufigen Master oder
- (vorläufige) Bescheinigung nach § 9 BAföG für den Master.

Bitte wenden!

3. Fallkonstellation

Falls du deinen Bachelor noch abschließen musst und dich im Master erst in einem oder zwei Fachsemestern einschreiben wirst, dann steht dir folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann ein Antrag auf Überschreiten der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG gestellt werden. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, besteht die Möglichkeit der Beantragung von Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3a BAföG (zinsloses Staatsdarlehen). Wenn du deinen Bachelor an einer Hochschule in Hamburg ablegst, beantrage die Hilfe zum Studienabschluss bei uns; wenn du deinen Bachelor an einer auswärtigen Hochschule absolvierst, dann stelle bitte den Antrag auf Überschreiten der Förderungshöchstdauer und/oder Hilfe zum Studienabschluss bei deinem bisherigen BAföG-Amt, welches für diese Hochschule zuständig ist. Bitte beachte hierzu das Infoblatt "Zinsloses Staatsdarlehen", welches du beim Studierendenwerk erhalten kannst.

Empfehlung: Bist du dir nicht sicher, ob du dich für Konstellation 2 oder 3 im Hinblick auf deine persönliche BAföG-Förderung entscheiden sollst, dann lass dich im zuständigen Sachgebiet beraten.

Nutze gerne die Sprechzeiten im BAföG-Amt, um deine Fragen zu klären.

Dein
STUDIARENDEWERK HAMBURG
Abteilung Studienfinanzierung